

(Muster) Widerspruch gegen die Quartalsabrechnung X/201X

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorbezeichneten Honorarbescheid für das Quartal X/201X, mir zugestellt am <Datum> lege ich hiermit vorsorglich und fristwährend Widerspruch ein.

Begründung:

1. Der Gesetzgeber hat die Rechtsprechung des BSG zwar in § 87 Abs. 2 c Satz 6 SGB V umgesetzt, wonach die Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit zu gewährleisten haben. Ein angemessenes Honorar der ärztlichen und nichtärztlichen Psychotherapeuten, die ausschließlich oder ganz überwiegend die zeitgebundene und genehmigungspflichtige Leistungen nach Abschnitt G IV EBM erbringen, liegt aber nach der BSG Rechtsprechung nur vor, wenn der erreichbare Honorarüberschuss bei optimaler Auslastung dem durchschnittlichen Überschuss einer vergleichbaren Arztgruppe ungefähr entspricht. Dies ist aber auch aufgrund der seit 1.1.2009 maßgeblichen Zeitkapazitätsgrenzen nicht der Fall. Auch bei maximalem Umsatz unter Ausnutzung der Zeitkapazitätsgrenzen und unter Berücksichtigung des anerkannten Kostenansatzes bleiben die ärztlichen, psychologischen und Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten deutlich unter dem Durchschnittsüberschuss vergleichbarer Facharztgruppen.
2. Daran ändert auch nichts die mit Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 31.8.2011 beschlossene Erhöhung des Praxiskostenansatzes von bisher 40.634,00 € auf 42.974,00 € ab 2008. Wohl aber dürfte mein Widerspruch schon allein deswegen erfolgreich sein, weil die Neufestsetzung des Praxiskostenansatzes zu einer rückwirkenden Neuberechnung meines Honorars sowie voraussichtlich einer Nachzahlung für das o.g. Quartal führen wird.

Nach allem bitte ich, mir vorerst nur den Eingang des Widerspruchs zu bestätigen, diesen aber **ruhend zu stellen**, um zunächst abzuwarten, welche weiteren Entscheidungen der Bewertungsausschuss treffen wird.

Mit freundlichen Grüßen